

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde
über die Einrichtung eines gemeinsamen Kreis- und Kommunalarchivs
nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Archivgesetz
vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129)
in der gültigen Fassung vom 16. Mai 2018
(Nds. GVBl. S. 66)

Präambel

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) sind die kommunalen Körperschaften verpflichtet, ihr Archivgut zu sichern.

Diese Aufgabe kann gemäß § 7 Absatz 1 NArchG auch durch die Abgabe des Schriftgutes an ein gemeinsames Archiv der kommunalen Körperschaften erfüllt werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterhält ein Kreisarchiv mit Standorten in Bremervörde und Rotenburg, in dem den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 NArchG die Archivierung ihres Schriftgutes ermöglicht wird.

Über die Archivierung der Unterlagen schließt die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde, im Folgenden Kommune genannt, vertreten durch ..., und der Landkreis Rotenburg (Wümme), im Folgenden Landkreis genannt, vertreten durch den Landrat, folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kommune beauftragt den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Archivierung ihres Schriftgutes. [Zusatz Samtgemeinden: Dies gilt auch für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde, sofern diese zustimmen.] Sie übergibt ihr Schriftgut dem Landkreis zur Archivierung im Kreis- und Kommunalarchiv. Das Archiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut gegen Zahlung einer Entschädigung (§ 6). Das Archivgut bleibt im Eigentum der abgebenden Kommune.

(2) Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, zudem Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschließlich der Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt. Das Kreis- und Kommunalarchiv entscheidet, welches Schriftgut Archivgut ist. Dabei kann die Kommune einen Bewertungsvorschlag abgeben.

(4) Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Kreis- und Kommunalarchiv den Eigentümer jederzeit um Rücknahme ersuchen. Lehnt der Eigentümer die Rücknahme ab, entscheidet die Leitung des Kreis- und Kommunalarchivs über die weitere Verwendung oder Vernichtung.

§ 2 Pflichten der Kommune

(1) Die Kommune bietet dem Landkreis sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, zur Übernahme in das Kreis- und Kommunalarchiv an. Die Unterlagen sind vollständig, d. h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge oder Dokumente, und mit einer Anbietersliste, anhand derer das Kreis- und Kommunalarchiv über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheiden kann, anzubieten.

(2) Die Anbietersung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen und spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung, sofern keine anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung bei der Kommune bestimmt.

(3) Den Transport des Archivguts zu den Standorten des Kreisarchivs in Bremervörde und Rotenburg übernimmt die Kommune.

(4) Um die Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Kreis- und Kommunalarchiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese nach § 2 Absatz 1 dieses Vertrages anzubietende elektronische Dokumenten führen, zu beteiligen.

(5) Die Kommune benennt für Fragen der Archivierung einen festen Ansprechpartner für das Kreis- und Kommunalarchiv („Archivbeauftragte/r“).

§ 3 Pflichten des Landkreises

(1) Das Kreis- und Kommunalarchiv übernimmt im Rahmen der Kooperation folgende Aufgaben für die Kommune:

- a) Bewertung der angebotenen Unterlagen,
- b) Übernahme der angebotenen archivwürdigen Unterlagen als Archivgut,
- c) sachgemäße Verwahrung, Sicherung und Erhaltung des Archivguts,
- d) Erschließung des Archivguts,
- e) Bereitstellung des Archivguts für die Nutzung nach Maßgabe der Bestimmungen des NArchG,
- f) Beratung in Fragen der analogen und digitalen Schriftgutverwaltung nach Möglichkeit.

(2) Der Landkreis wird für die vorgenannten Aufgaben eine Vollzeitstelle schaffen (Dipl.-Archivar (FH) oder B.A. Archiv, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt).

§ 4 Versicherung und Haftung

(1) Der Landkreis versichert das Archivgut gegen Schäden in einem Umfang, der vom LWL-Archivamt in Zusammenarbeit mit Versicherern vorgeschlagenen Standards entspricht. Der Landkreis haftet für Schäden der vorgenannten Art nur in dem Umfang, in dem die Schäden aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen dem Landkreis ersetzt werden.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich im Umgang mit den Unterlagen der Kommune zur Anwendung gleicher Sorgfalt wie mit eigenen Unterlagen. Er haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen an Archivgut, soweit diese nicht durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen verursacht sind.

§ 5 Benutzung von Archivgut

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt unter Aufsicht des Fachpersonals im Kreis- und Kommunalarchiv. Das Archiv stellt der Kommune auf Anforderung für einen vereinbarten Zeitraum archivierte Unterlagen zur Verfügung, wenn diese für Aufgaben der laufenden Verwaltung oder für Ausstellungszwecke benötigt werden. Die Benutzung zu Forschungszwecken erfolgt ausschließlich in den Räumen des Kreis- und Kommunalarchivs.

(2) Die Kommune und der Landkreis gestatten jedermann die Benutzung des Archivguts nach Maßgabe der Bestimmungen des NArchG. Die Auswertung von Unterlagen, die jünger als 30 Jahre sind, bedarf der Zustimmung der Kommune.

(3) Das Kreis- und Kommunalarchiv gewährleistet im Rahmen der Benutzung die Einhaltung der einschlägigen archiv-, datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Kosten

(1) Für die dem Landkreis durch die Ausführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten erstattet die Kommune dem Landkreis jährlich eine Pauschale von 1,00 € je Einwohner. Bei dieser Pauschale wird jeweils die für das Land Niedersachsen offiziell festgestellte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises vom 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Zahlung wird jeweils am 1. Juni fällig. Die Kosten werden analog zur allgemeinen Kostenentwicklung nach dem amtlichen Verbraucherpreisindex in einem Abstand von fünf Jahren angepasst.

(2) Sofern an übernommenem oder zu übernehmendem nicht lagerfähigem Archivgut Restaurierungsmaßnahmen vorzunehmen sind (feucht, verschmutzt, beschädigt etc.), informiert das Kreis- und Kommunalarchiv die Kommune darüber. Diese entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch das Kreis- und Kommunalarchiv darüber, ob und in welchem Umfang eine Vergabe an einen externen Dienstleister erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 7 Laufzeit und Wirksamkeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft und endet am 31.12.2034. Sie verlängert sich danach jeweils um fünf Jahre, sofern keiner der Vertragspartner die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwölf Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

(2) Im Falle einer Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden beide Parteien gemeinsam die Rückübertragung der übernommenen Archivalien einvernehmlich regeln und die Aufgabe nach § 7 Absatz 1 NArchG wird wieder von der Kommune wahrgenommen.

(3) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht besondere Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß Teil IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle dieser unwirksamen Regelung Vereinbarungen zu treffen, die dem erklärten Willen am ehesten gerecht werden.